

1645 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (1491 der Beilagen): Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969

Die Schiffsvermessung bezweckt die Herstellung eines vergleichbaren Größenmaßes für Schiffe im Hinblick auf die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen und für die Bemessung von Hafengeldern, Kanal- und Lotsengebühren sowie die Festlegung der Besatzungsstärke. Für die Bemessung von Gebühren ist der Netto-rauminhalt, für die anderen genannten Zwecke der Bruttoreauminhalt eines Schiffes maßgeblich.

Das vorliegende Übereinkommen wurde über Anregung einer Anzahl von seeschiffahrtstreibenden Staaten durch die Zwischenstaatlich Beratende Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) angenommen und hat zum Ziel, ein weltweites, einheitliches und einfaches Vermessungssystem einzuführen, wobei auch dem Fortschritt der Schiffsbautechnik und der Entwicklung neuer Schiffstypen Rechnung getragen werden soll.

Das gegenständliche Übereinkommen enthält gesetzesergänzende Bestimmungen. Überdies ist Art. 18 Abs. 3 lit. d und Abs. 4 lit. d des Übereinkommens als verfassungsändernd zu behandeln. Das Übereinkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Verkehrsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Juni 1975 in Verhandlung gezogen und folgende Druckfehlerberichtigungen zur Kenntnis genommen:

1. Auf Seite 10 der Regierungsvorlage 2. Zeile, ist nach dem englischen Text „Figures referred to in Regulation 2“ statt dem in Klammer stehenden Buchstaben „S“ die Ziffer „5“ zu setzen.

2. Auf Seite 10 der Regierungsvorlage ist in der Figur 6 rechts unten bei der Kote $\frac{B}{2}$ das Zeichen „kleiner als“ einzusetzen. Dasselbe gilt für den französischen Text auf Seite 25 der Regierungsvorlage.

3. Auf Seite 11 der Regierungsvorlage Figur 7 ist die untere Begrenzung der Stützen unrichtig übernommen; der untere Pfeil von klein h ist unrichtig. Außerdem gehört in der Legende bei klein h ein „Istgleichzeichen“. Dasselbe gilt für den französischen Text auf Seite 26 der Regierungsvorlage.

4. Auf Seite 11 der Regierungsvorlage sind im linken unteren Bild der Figur 8 die Maße B und B₁ einzutragen. Auch hier gilt das gleiche für den französischen Text, Seite 26 der Regierungsvorlage Figur 8.

5. Auf Seite 12 der Regierungsvorlage fehlen in der Figur 11 die beiden horizontalen strichpunktierten Linien vom Mittelpunkt der Ab-rundung.

6. Auf Seite 14 der Regierungsvorlage hat im Annex II die erste Zeile statt „CERTIFICATE INTERNATIONAL TONNAGE CERTIFICATE (1969)“ richtig „INTERNATIONAL TONNAGE CERTIFICATE (1969)“ zu lauten.

7. Auf Seite 38 der Regierungsvorlage ist bei der Regel 4 Abs. 1 lit. a das Wort am Ende der Zeile „ein“ durch das Wort „eins“ zu ersetzen.

8. Auf Seite 38 der Regierungsvorlage, Regel 4 Abs. 1 lit. c hat der Zähler in der Formel K₃ „BRZ+10 500“ richtig „BRZ+10 000“ zu heißen.

9. Auf Seite 40 der Regierungsvorlage hat in der 2. Zeile der Ausdruck „Inhalt in Kubikmeter“ richtig „Zahlenwert des in Kubikmetern gemessenen Inhalts“ zu lauten.

10. Auf Seite 40 der Regierungsvorlage hat es in der sechstvorletzten Zeile der 2. Spalte anstatt

2

1645 der Beilagen

„0.2935“ richtig „0.2835“ zu heißen; dasselbe gilt für den englischen Text auf Seite 13 der Regierungsvorlage.

11. Auf Seite 42 der Regierungsvorlage 1. Zeile hat das Wort „Rückseite“ zu entfallen.

12. Auf Seite 42 der Regierungsvorlage hat es in der vorletzten Spalte unten statt „Nachvermessung“ richtig „Nachvermessung“ zu heißen.

Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten DDr. König, Kammerhofer und der Ausschußobmann Abgeordneter Troll sowie der Bundesminister für Verkehr L a n c.

Der Verkehrsausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens samt Anlagen und Anhängen zu empfehlen.

Weiters beschloß der Verkehrsausschuß, dem Nationalrat zu empfehlen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 samt Anlagen I und II sowie Anhängen 1 und 2 (1491 der Beilagen), dessen Art. 18 Abs. 3 lit. d und Abs. 4 lit. d verfassungsändernd sind, wird verfassungsmäßig genehmigt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 5. Juni 1975

Libal

Berichterstatler

Troll

Obmann